

Poliklinische und stationäre Glaubwürdigkeitsgutachten in der Kinder- und Jugendpsychiatrie

Autor(en): **Constam, E. / Corboz, R.**

Objektyp: **Article**

Zeitschrift: **Kriminologisches Bulletin = Bulletin de criminologie**

Band (Jahr): **7 (1981)**

Heft 1-2

PDF erstellt am: **09.08.2024**

Persistenter Link: <https://doi.org/10.5169/seals-1046972>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

POLIKLINISCHE UND STATIONAERE GLAUBWUERDIGKEITSGUTACHTEN IN DER KINDER- UND JUGENDPSYCHIATRIE

von Dr. E. Constan und Prof. Dr. R. Corboz, Psychiatrische
Universitäts-Poliklinik für Kinder und Jugendliche, Zürich

Einleitung und Methodik

Nicht selten müssen Richter ihr Urteil in Unzuchtsfällen mangels anderer Beweise allein aufgrund von Zeugenaussagen Minderjähriger, insbesondere Kinder fällen. Die Glaubwürdigkeit kindlicher Aussagen wurde lange prinzipiell bestritten. Heute wird diese Frage nicht mehr so generell für "Kinder" gestellt, sondern die Aussagen eines Kindes müssen individuell überprüft werden. Dabei ist besonderes Augenmerk auf den Entwicklungsstand und den Charakter des Kindes, auf seine Fähigkeiten, Begabungen und Beschränkungen, auf seinen Realitätsbezug sowie auf seine (altersmässige) Formulierung der Aussage und deren Konstanz zu richten. Ebenso muss versucht werden, allfällige Beeinflussungen durch nähere und fernere Bezugspersonen zu erfassen. Aufgrund dieser komplexen Fragestellung und der weitreichenden Konsequenzen einer angenommenen Glaubwürdigkeit beauftragen Richter gelegentlich den Kinderpsychiater mit der Abklärung, ob eine bestimmte kindliche Beschuldigung im Rahmen eines Unzuchtprozesses glaubwürdig sei. Der Experte wird nach Abschluss einer eingehenden kinderpsychiatrischen Abklärung dem Richter darlegen, ob die Aussagen des Exploranden im allgemeinen glaubhaft sind. In einem besonderen Abschnitt wird zudem auf die verschiedenen Argumente hingewiesen und deren Gewichtung vorgenommen, die für oder gegen die Glaubwürdigkeit der Unzuchtsbeschuldigungen sprechen. Diese kurzen Ausführungen zeigen bereits, dass auch der Experte die Glaubwürdigkeit einer bestimmten Aussage nicht mit letzter Sicherheit nachweisen kann. Ausgenommen sind die seltenen Fälle, bei denen der Angeschuldigte im Verlaufe der kinderpsychiatrischen Abklärung und unter deren Einfluss ein Geständnis ablegt. Die Beurteilung beruht mehr auf einer differenzierten Abwägung aller Argumente, die die Glaubwürdigkeit von Aussagen beeinflussen. Die Beurteilung der allgemeinen Glaubwürdigkeit muss zudem nicht mit der Beurteilung der speziellen Glaubwürdigkeit (=Glaubwürdigkeit der Aussagen über das Unzuchtsdelikt) übereinstimmen. So kann auch ein Kind, das öfters lügt, wahrheitsgemässe Angaben machen. Umgekehrt wird auch ein wahrheitsliebendes Kind unter bestimmten Umständen unrichtige Beschuldigungen äussern.

Von 1970 bis Ende 1979 wurden der kinder- und jugendpsychiatrischen Poliklinik in Zürich und dem kantonalen Kinderheim Brüschalde (Beobachtungsstation der Universität Zürich) 20 Gutachtaufträge erteilt, die die Frage nach der Glaubwürdigkeit kindlicher Aussagen enthielten. Die vorliegende Arbeit vergleicht die Schlussfolgerungen der Expertisen mit dem anschliessend gefällten Urteil im Unzuchtsprozess. 4 Gutachtaufträge wurden vor Erstellung der Expertise zurückgezogen. Die Ursache dafür lag zweimal darin, dass die Kooperation der Eltern nicht gewonnen werden konnte. Einmal zogen die Eltern ihre bereits gegebene Einwilligung zur Begutachtung zurück und ein Täter starb. An den oben erwähnten Instanzen wurden daher nur 16 Expertisen über insgesamt 17 Exploranden erstellt.

Resultate

Für 15 Gutachten mussten 16 Mädchen im Alter von 5 - 15 Jahren psychiatrisch untersucht werden. Zur Begutachtung führten ihre Aussagen, sie seien von einem Mann unzüchtig belästigt worden. Ein 12-jähriger Junge berichtete von homosexuellen Erlebnissen. Auch seine Angaben führten zu einem Begutachtungsauftrag.

Zwischen der Tat und der Erteilung eines Gutachtauftrages verstrichen in 8 Fällen weniger als 2 Monate. 5 Aufträge erfolgten innert 5, resp. 6 Monaten und nur in einem Fall dauerte es mehr als 11 Monate bis zur Bestellung des Experten. Allerdings suchten die Eltern dieser Explorandin den Polizeiposten auch erst gute 10 Monate nach der angeblichen Begehung des Deliktes auf, um Anzeige zu erstatten. Ein Gutachten wurde vom Obergericht des Kantons Zürich 9 Monate nach erfolgter Tat in Auftrag gegeben.

Die kinderpsychiatrischen Untersuchungen werden jeweils von einem diagnostischen Team bestehend aus einem Oberarzt, einem Assistenzarzt und einem Psychologen durchgeführt. Die Mehrzahl der Expertisen (12) konnte innerhalb von 5 Monaten erstellt werden. Je ein Gutachten dauerte 6, 7, 8, resp. 12 Monate. Im letzten Fall erwies sich die Mutter der Explorandin als sehr unkooperativ und liess verschiedene Termine unabgemeldet verstreichen. Dabei ist es dem Experten klar, dass ein baldiger Prozessabschluss im Interesse aller Beteiligten liegt. Sein Zeitaufwand wird entscheidend durch die mehr oder weniger grosse Bereitschaft zur Mitarbeit von Seiten der Eltern des Exploranden beeinflusst.

Von den 16 Beschuldigten waren 7 Schweizer, 7 Italiener und je ein Deutscher und ein Ungare. Das Alter der Schweizer variierte zwischen 37 und 75 Jahren (Durchschnittsalter: 55 Jahre), dasjenige der Italiener zwischen 20 und 55 Jahren (Durchschnittsalter: 33 Jahre). Die beiden anderen Ausländer waren

über 40-jährig. Das Durchschnittsalter der Exploranden, die Ausländer beschuldigten, betrug 10; 4 Jahre (Extremwerte: 5 und 15 Jahre), bei denjenigen, die Schweizer der Unzucht beschuldigten, 7; 9 Jahre (Extremwerte: 5 und 12 Jahre).

9 Urteile wurden innerhalb von 3 Monaten nach Abgabe der Expertise gefällt, die weiteren erfolgten nach 5 (1 Urteil), 6 (3 Urteile), 8 (1 Urteil), 12 (1 Urteil) und 29 Monaten (1 Urteil). Die enorme Verzögerung im letzten Prozess beruht darauf, dass der Beschuldigte auch im Ausland straffällig wurde und sich die auswärtigen Ermittlungen in die Länge zogen, so dass der Beschuldigte nicht früher in der Schweiz vor Gericht erscheinen konnte.

Die allgemeine Glaubwürdigkeit wurde in 9 Expertisen bejaht, in 3 Fällen konnte sich auch der Experte nicht eindeutig äussern. In 4 Gutachten wurde sie verneint. Die spezielle Glaubwürdigkeit, die in unserem Zusammenhang ausschlaggebend ist, wurde 7mal bejaht, 2mal wurde sie vom Experten angezweifelt und 7mal eindeutig verneint.

Aufgrund der vom Experten bejahten speziellen Glaubwürdigkeit wurden 7 Beschuldigte verurteilt. Nur einer legte noch zusätzlich ein Geständnis ab. Einzelne Täter waren in ihren Erklärungen widersprüchlich, so dass sie unglaubhaft wirkten. Obwohl die Experten in 2 Fällen die spezielle Glaubwürdigkeit verneinten, legten 2 Täter ein Geständnis ab und wurden deshalb verurteilt. Die übrigen Fälle angezweifelter und abgelehnter Glaubwürdigkeit (7 Fälle) führten zu 4 Freisprüchen und 3 Prozesseinstellungen.

Die folgende Tabelle 1 gibt eine Uebersicht über die Nationalität, das Alter der Täter, der Exploranden und den Prozessausgang.

Tabelle 1 siehe nächste Seite

Tab. 1: Alter des Täters, des Exploranden und Ausgang
des Prozesses

Nationalität	Alter des Täters (Jahre)	Alter des Exploranden (Jahre)	Verur- teilung
Schweizer	37	5	-
	39	12	S
	42	5 + 9	S
	54	7	-
	68	7	+
	70	9	+, G
	75	8	+, G
Italiener	20	5	+
	23	6	-
	28	7	S
	32	12	-
	36	9	+
	37	13	+, G
	55	15	+
Uebrige Aus- länder	41	12	+
	57	14	+

- = Freispruch + = schuldig S = Sistierung des Prozesses
G = Geständnis

Anlässlich der kinderpsychiatrischen Untersuchung wurden bei den 17 Exploranden folgende Diagnosen gestellt:
Affektive Deprivation und erzieherische Verwahrlosung (5 Fälle)
Neurotische Reaktionen (4 Fälle)
Direkte und neurotische Reaktionen (3 Fälle)
Entwicklungsrückstand (3 Fälle)
Neurotische Persönlichkeitsentwicklung (1 Fall)
Gesund (1 Fall)

Oben erwähnte Diagnosen zeigen deutlich, dass die meisten Exploranden psychische Störungen aufwiesen, die nicht Folge der unzüchtigen Handlungen waren, sondern schon vorher bestanden hatten. Entsprechend den vorliegenden Störungen wurden auch therapeutische Massnahmen vorgeschlagen, die jedoch vom Gericht aus juristischen Gründen nicht angeordnet werden konnten.

Die folgende Tabelle 2 gibt eine Uebersicht über die wünschbaren Massnahmen.

Tab. 2: Therapeutische Massnahmen

Vorschlag	Anzahl der Exploranden
Heimplazierung	6
Umplazierung	1
<hr/>	
vormundschaftliche Massnahmen	3
<hr/>	
Psychotherapie	5
Erziehungsberatung	2
kinderpsychiatrische Kontrolle	1
<hr/>	
Sonderschulung	2
medikamentöse Therapie	1
<hr/>	

Diskussion

In der Literatur zur Glaubwürdigkeit kindlicher Aussagen in Sittlichkeitsdelikten wird immer wieder darauf hingewiesen, dass Mädchen viel häufiger Opfer solcher Vergehen sind als Knaben. Dementsprechend ist es nicht selbstverständlich, dass sich in unserer kleinen Explorandenzahl bereits ein Knabe befindet. Sowohl die Diagnosen als auch die vorgeschlagenen Massnahmen zeigen, dass auch bei unserem Explorandengut die meisten Kinder, die realiter oder in ihrer Phantasie das Opfer von unsittlichen Belästigungen wurden, aus eher ungünstigem Milieu stammen. Im Gegensatz zur sonstigen Literatur wurde jedoch nicht häufig eine verminderte oder doch nur knapp durchschnittliche Intelligenz festgestellt.

Wie bereits vorhin erwähnt, ist die Explorandenzahl der vorliegenden Arbeit klein. Schlussfolgerungen sind dementsprechend vorsichtig zu ziehen. Trotzdem scheint sich, betrachtet man die Tabelle 1, die Tendenz abzuzeichnen, dass sich jüngere Italiener an älteren Explorandinnen vergehen oder zumindest von ihnen einer solchen Tat beschuldigt werden. Bei den Schweizern scheinen ältere Männer vorzuherrschen, die sich an durchschnittlich jüngeren Mädchen unsittlich vergehen. Dieser Befund steht in Uebereinstimmung mit der üblichen Lehrmeinung, wonach alternde

Männer, die keine Möglichkeit mehr haben, sich in einem zulässigen Rahmen sexuell zu betätigen, besonders der Gefahr ausgesetzt sind, sich an Kindern zu vergehen.

Wie schon in der Einleitung kurz erwähnt, müssen bei der Beurteilung der Glaubwürdigkeit kindlicher Aussagen auch entwicklungspsychologische Überlegungen angestellt werden. Bei ungestörter, normaler geistiger Entwicklung ist, nach E. MICHAELIS, die Zeugeneignung gegeben, sobald die Kinder 5 Jahre alt sind. In bestimmten Einzelfällen seien jedoch auch Aussagen jüngerer Kinder für voll zu nehmen. Bei den Aussagen ist auch auf die altersgemässe Ausdrucksweise zu achten. So spricht bei kleinen Kindern eine sachlich richtige Benennung mit einem Wort der Erwachsenensprache eher gegen die Glaubwürdigkeit und für die Beeinflussung der Aussage. Der Wortschatz jüngerer Kinder ist für die Erwachsenen oft ungenau, doch können viele solche Missverständnisse aufgrund von Demonstrationen an Puppen und von Informationen durch die erziehenden Personen aufgelöst werden. In der Pubertät ist es oft nicht einfach, Vorgefallenes von Phantasien und geheimen Wünschen der Adoleszenten zu unterscheiden. Eine weitere Schwierigkeit besteht darin, dass Kinder manchmal von Erwachsenen zu solchen Aussagen angehalten werden, damit diese beim Beschuldigten etwas erreichen. Am häufigsten scheint die Rache dabei das Motiv zu sein. Umgekehrt führt auch gelegentlich eine ausgeprägte Eifersucht zu Falschbeschuldigungen.

Die vorliegenden Resultate zeigen auch, dass die fachliche Belastung des Kinderpsychiaters bei solchen Gutachten besonders gross ist, da die Beschuldigten aufgrund einer die Glaubwürdigkeit der Aussagen bejahenden Expertise fast immer verurteilt werden. Es ist daher sicher richtig, dass die Beurteilung der Glaubwürdigkeit sehr sorgfältig und zurückhaltend geschieht. Es ist jedoch nicht Sache des Experten, Recht zu sprechen. Auch diese Expertisen unterliegen als Beweismittel der freien Würdigung durch den Richter.

Zusammenfassung

In der kinder- und jugendpsychiatrischen Universitäts-Poliklinik und dem Kantonalen Kinderheim "Brüschhalde" wurden zwischen 1970 und 1979 16 Expertisen zur Beantwortung der Frage, ob die kindlichen Aussagen von 17 Exploranden und damit ihre Anschuldigungen glaubwürdig seien, erstellt. Die spezielle Glaubwürdigkeit wurde in 7 Fällen bejaht, in 9 verneint. Bei Bejahung der speziellen Glaubwürdigkeit wurden die Beschuldigten für das ihnen zur Last gelegte Vergehen verurteilt. Wurde die spezielle Glaubwürdigkeit jedoch verneint, so erfolgte in den meisten Fällen ein Freispruch oder eine Sistierung des Prozesses.

- MUELLER-LUCKMANN E.: Ueber die Glaubwürdigkeit kindlicher und jugendlicher Zeuginnen bei Sexualdelikten, Stuttgart 1959
- ROEMER A.: Comments on "Forensic psychology and sexual offences with children". Krim. Forens.Wiss., 1975, 20, 117-123
- SCHOLZ R.: Forensic psychology and sexual offences with children. Krim.Forens.Wiss., 1975, 20, 97-115
- SCHOLZ R.: Forensic psychology in proceedings on account of sexual abuse of children (reply to Prof.Roemer's comments on the author's views). Krim.Forens.Wiss., 1976, 25, 77-91
- UNDENTSCH U.: Aussagepsychologie, in: Lehrbuch der gerichtlichen Medizin, Hrsg. Ponsold A., Thieme Verlag, 2. Aufl., 1957

Nachtrag der Redaktion

Siehe zu diesem Thema neuestens auch R. Rebmann, Die Prüfung der Glaubwürdigkeit des Zeugen im schweiz. Strafprozess, insbes. die Zulässigkeit des psychologischen Glaubwürdigkeitsgutachtens, Diss. Basel 1981